

Produzenten-Positionen

zur FFG-Novellierung 2009 bis 2013

Vorlage für den „Runden Tisch“ des BKM in Hamburg am 5./ 6. Dezember 2007

0. Vorbemerkung:

Nach Aufforderung durch den Staatsminister für Kultur und Medien haben die deutschen Produzenten als Organisationen und z.T. auch als Einzelfirmen Stellungnahmen zum Novellierungsbedarf des Filmförderungsgesetzes für den Regelungszeitraum 2009 bis 2013 abgegeben. Nach verschiedenen Diskussionen innerhalb der Branche und einer ersten Runde von Einzelgesprächen auf Einladung des BKM haben die Unterzeichner ihre Positionen zusammengeführt. Die zuerst vorgelegten Stellungnahmen bleiben dabei ein wesentlicher Argumentationshintergrund.

1. Bedeutung der FFG-Novellierung und Ziele der Produzenten:

Das deutsche Filmförderungsgesetz (FFG) mit seinem prägenden Element einer „parafiskalische Abgabe“ und seiner zentralen Institution „Filmförderungsanstalt“ (FFA) ist das unverzichtbare Herzstück der Förderung des deutschen und europäischen Films als Kulturgut wie als Wirtschaftsgut in Deutschland.

Bei der anstehenden Novellierung für den Zeitraum 2009 bis 2013 ist das Parlament aufgefordert, zwei wesentliche Aufgaben zu meistern: Es gilt, sowohl die FFA als bewährte Förderinstitution – auch in ihrer Koordinationsleistung für die Länderförderungen und den DFFF - zu sichern und zu stärken, wie auch mit modernisierten Regelungen dabei zu helfen, die mit der digitalen Revolution verbundenen Verwertungspotentiale im neuen und erweiterten Branchenkontext nutzbar zu machen und zu entwickeln.

Für die deutschen Produzenten stehen bei der Novellierung folgende Ziele im Vordergrund:

- Stärkere Förderung des Kinofilms und Dynamisierung aller Auswertungsformen zur Stärkung der Produzenten;
- Stärkung der Stellung des deutschen und europäischen Films und der deutschen Filmwirtschaft im internationalen Wettbewerb;
- Ermöglichung auch größerer Budgets und Sicherung der Verfügungsgewalt des Produzenten über seine bestehenden und künftig entstehenden Rechte im Rahmen des FFG;
- Stärkung der Eigenkapitalsituation des Produzenten durch wesentlich stärkere Partizipation an den Auswertungserlösen allen Auswertungsformen und –stufen;
- Stärkung der Vielfalt der Produzentenlandschaft durch Zugangserleichterung zur FFG Förderung.

2. Zentrale Produzenten-Forderungen:

2.1 Die Ausweitung der gesetzlichen Abgabe und Integration neuer Zahlergruppen in das FFG!

- Die Ausweitung der Fördermittel durch eine nutzungsbezogene Zahlungsverpflichtung ALLER Auswertungsstufen und Auswertungsformen von Kinofilmen muss die Leitlinie der aktuellen Novelle sein.
- Dabei ist die gesetzliche Abgabe als Regel zu verstehen – in durch Verfassungsrestriktionen bedingten Fällen sind andere Formen der rechtssicheren Abgabeverpflichtung umsetzen.
- Die „Gerechtigkeit nach innen“ für alle Nutzer und damit Zahler qualitativ und quantitativ zu sichern ist der Maßstab für ein ausgewogenes und damit nachhaltiges Fördergesetz.

2.2 Der Besondere Beziehung TV : Kinofilm in der Förderverpflichtung Rechnung tragen!

- Die Sender sind überproportional große Nutzer des nationalen und internationalen Kinofilms. Die tatsächliche Nutzungsintensität der Sender muss Maßstab für ihre Zahlungsverpflichtung werden.
- Bisher ist weder die Zahlungsform, noch die Zahlungshöhe der Senderseite den Zahlungsverpflichtungen der aktuellen weiteren Haupt-Nutzer Kino und Video angepasst. Der einzig sinnvolle Vergleichsmaßstab für eine Anpassung der Zahlungshöhe muss wie bei Kino und Video eine Ausrichtung an den Umsätzen sein.
- Vergleiche zur Förderpraxis in anderen EU-Mitgliedsstaaten belegen den niedrigen Stand der deutschen Senderförderung für den Kinofilm (Frankreich 3%, Polen 1,5 % , Spanien 4% vom jeweiligen Sender-Gesamtumsatz).
- Nur eine auf den Gesamtumsatz bezogene Prozentabgabe kann als echte Solidarabgabe für den Kinofilm gewertet werden.
- Eine Überlegung zum „Splitting des Förderbeitrags der Sender“ aus der vorangegangenen Novellierungsdebatte, nämlich die Addition von „Förderung in Geld“ und „Förderung in Sachleistung“ (= Media-Leistung) hat sich bewährt und ist auch für die kommende Novelle akzeptabel.
- Eine zusätzliche „Investitionsverpflichtung“ der Sender für den deutschen Kinofilm ist willkommen, diese kann aber – vor allem im europäischen Kontext - nicht als Förderleistung gewertet werden und diese nicht ersetzen (keine Sicherstellung eines Rechte-Regimes nach Förderregelungen; keine Unabhängigkeit der Förderziele, stattdessen systemimmanente Mittelbindung). Eine transparente und regelmäßige Dokumentation der Koproduktions-, Lizenzankaufs- und Programmierungspraxis der Sender könnte allerdings zur Versachlichung der Diskussion erheblich beitragen.

2.3 Die kompatible Einbeziehung neuer Zahlergruppen umsetzen!

- Telekommunikations-Unternehmen, Access- und Service-Provider und insbesondere VOD-Plattformen sollen als neue Nutzergruppen von Kinofilmen ebenfalls umsatzbezogen in den Abgabe-Verbund des FFG einbezogen werden.
- Bei mittelständischen VOD-Plattformen sollen Schwellen für das Verhältnis „Umsatzhöhe: Prozentzahl der Abgabe“ beides sicherstellen: die faire und konsequente Beteiligung an der Förderung des Kinofilms wie auch eine kalkulierbare und gesicherte Entwicklungsmöglichkeit der entsprechenden Plattformen.

2.4 Gremienbesetzungen:

- Bei Präsidium und Verwaltungsrat haben sich die Zusammensetzungen der Gremien bewährt und diese sollten deshalb nur für die Einbeziehung neuer Zahlergruppen geöffnet werden.
- Im Vergabeausschuss soll eine Stärkung des Produzenten-Elements mit dem Ziel der Professionalisierung der Entscheidungsfindung erfolgen.

2.5 Notwendige Veränderungen bei Förderarten – im Einzelnen:

- Drehbuchförderung: Anteil bleibt ab 2009 = 2%(seit 2004 = 2%; bis 2003 = 2%)
- Projektfilmförderung: Anteil ab 2009 = 10% (seit 2004 = 6%; bis 2003 = 8%)
- Referenzfilmförderung: Anteil bleibt ab 2009 = 48.5% (ab 2004 = 48,5%; bis 2003 = 45%).
- Es ist den Produzenten bewußt, dass dies auch zu einer Umverteilung innerhalb der Filmwirtschaft führt – dies ist aber angesichts der besonderen Bedeutung und auch vom FFG intendierten Förderung der Produktion von Kontent gerechtfertigt.
- Erhöhung der Projektfilmförderungshöchstgrenze und eine Anhebung der ‚Regelförderhöhe‘ unter der Vorraussetzung, dass sich die Einnahmen der FFA deutlich erhöhen.
- Referenzfilmförderung/Berechtigte: Die Referenzfilmförderung ist und bleibt ausschließlich an den Hersteller gebunden.
- Überprüfung der Festival-Liste innerhalb der Richtlinien-Kommission
- Verleihförderung: Effizienter ausgestalten, d.h. Förderungsmöglichkeit von Garantiezahlungen der Verleiher in gleicher Weise wie Vorkosten.
- Bürgschaften: Öffnung der Bürgschaftsregelung in § 31 auf alle gesicherten Verträge, insbesondere Verleihverträge sowie Darlehensverträge mit Banken zur Finanzierung der Eigenanteile. Verbot eines Bürgschaftsverlangens bei Koproduktionen mit Sendern auf den Koproduktionsvertrag der Sender.
- Die Herausbringungskosten, die auf Seiten des Produzenten entstehen, sollen analog zur Behandlungsweise auf Seiten des Verleihs/Weltvertriebs vorrangig abzugsfähig sein.
- Anerkennung von P&A Kosten (z.B. Kopien, Werbematerial etc.) als Herstellungskosten.
- Die Verleih- UND Vertriebspesen, sowie die Einzelkostenarten der Verleih- und Vertriebsabrechnungen sind unter Fördergesichtspunkten zu ueberpruefen.
- Der Eigenanteil soll auf 10% abgesenkt werden. Bei Anrechnung des Entgelts für die Fernsehnutzungsrechte sollte der Eigenanteil nicht unter 5% sinken.

- Das erforderliche Stammkapital, das der Antragsteller nachweisen muss, um förderberechtigt zu sein, soll von derzeit 100.000 EURO auf 25.000 EURO abgesenkt werden.
- Die Handlungskosten und das Produzentenhonorar müssen den internationalen Standards angepasst und daher erhöht werden.

2.6 Rückzahlungskonditionen:

- Die Rückzahlungskonditionen sollen – in einem Umsetzungsverband mit den Länderförderungen – verbessert werden. Hierbei sollte nach vorrangiger Rückführung der Eigenmitteln die Fördersumme insgesamt aus 50% der Erlöse getilgt werden, wobei sich die Förderer alle in gleicher Position befinden. Die anderen 50% der Erlöse verbleiben beim Produzenten zur Stärkung seines Eigenkapitals. Dies soll auch für Filme mit weniger als drei Förderungen gelten – womit auch die Rückzahlungsquote bei der FFA gestärkt wird.
- Die Fünf-Jahres-Grenze als Rückzahlungsfrist soll beibehalten werden.
- Im Rahmen des FFG ist die maximale Beteiligungsquote der Verwerter bislang nur an den Kinoerlösen (sog. Vertriebskosten) festgelegt. Zum Schutz der Rückzahlungsverpflichtung des Produzenten gegenüber der FFA sind hier aber die Erlöse aus allen Auswertungsarten zu berücksichtigen. Daher muss die maximale Beteiligungsquote der Verwerter an den Erlösen auch für alle anderen Auswertungsarten festgelegt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Produzent einen direkten Erlösanteil (Korridor) an allen Auswertungsarten erhält, um die abrechnungsbedingte Ungleichbehandlung von Verleih- und Produzenteninvestments zu kompensieren.

2.7 Die Erstlizenzen für geförderte Kinofilme klar definieren!

- Die Produzenten-Souveränität über die Auswertung soll gestärkt und gesichert werden.
- Der Begriff „Erstlizenz“ regelt die Erst-Nutzung durch Sender und Verleiher.
- Lizenzzeiten sollen auch gegenüber anderen Verwertern wie z.B. Verleihern, Lizenzhändlern etc. unter Beibehaltung des Verfügungsrechts des Produzenten über die von ihm hergestellten Rechte im Gesetz festgeschrieben werden.
- Bei dem derzeitigen Niveau der Koproduktions-Kostenanteile sollte die Erstlizenz für Sender beschränkt sein auf höchstens drei (3) Jahre und drei (3) Ausstrahlungen.
- Sendern sollen nur die Rechte zur klassischen TV-Auswertung eingeräumt werden; die dem Sender übertragenen Rechte müssen klar umrissen und abgegrenzt werden von Komplementär-/Zweitauswertungsrechten (= VOD-, Download-, Pay-TV, DVD-Rechten). Alle Rechte, die über die klassische TV-Auswertung hinausgehen, müssen – wenn von den Sendern gewünscht – von diesen gesondert erworben werden.

2.8 Die Sperrfristen anpassen!

- Im Interesse einer Anpassung an Marktgegebenheiten und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Filme sollen alle Sperrfristen der gesetzlich geregelten Verwertungskaskade verkürzt werden.

- Denkbar ist als Kaskade ab Kino-Release: DVD: 4 Monate (z.Z. 6); VOD: 6 Monate (z.Z. 12); Pay: 12 Monate (z.Z. 18); Free-TV: 18 Monate (z.Z. 24).
- Bei Sperrfristen-Verletzungen soll das Verschuldensprinzip eingeführt werden.

2.9 Einführung einer Produzentenkarte! (nach französischem Vorbild)

3. Digital Rollout Kino

Die schnellstmögliche Ausstattung der Kinos in Deutschland mit digitaler Abspieltechnik ist eine ökonomisch und kulturell zwingend notwendige gesellschaftliche Innovationsleistung, sollte allerdings nicht zu Lasten der bestehenden Förderziele erfolgen. Hierfür sollen alle Fördermöglichkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden herangezogen werden.

Federführend verantwortlich sind für die Entwicklung eines Konzeptes für den Digital Rollout die Kinotheater-Betreiber und Verleiher mit ihren jeweiligen Organisationen.

Es ist alles zu versuchen, die Finanzierung ohne die Zuziehung von FFA-Mitteln als ein Projekt der Public-Private-Partnership zu sichern. In jedem Fall gilt: Die deutsche Filmbranche insgesamt ist darauf angewiesen, dass die Premium Plattform Kino für das Kultur- und Wirtschaftsgut Film voll funktionsfähig ist und nicht zu einem Nadelöhr für die Steigerung betriebswirtschaftlicher wie volkswirtschaftlicher Erlössteigerungen für den Kinofilm wird.

4. Laufzeit des FFG

Angesichts des rasanten Veränderungstempos und der massiven Veränderungstiefe im Prozess der Digitalisierung des gesamten Medienbereiches und insbesondere der Filmproduktion und Filmdistribution sollten die Regelungen des novellierten FFG nach drei Jahren einer Evaluation unterzogen werden.

München / Berlin , 5.12..2007

film20

(gez. Georgia Tornow, Generalsekretärin)

Bundesverband der Deutschen Fernsehproduzenten

(gez. Professor Johannes Kreile, Geschäftsführender Justiziar)

Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten

(gez. Margarete Evers, Geschäftsführende Justiziarin)

Association of German Entertainment Producers (AGEP)

(gez. Holger Roost, Sprecher)